

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14. Juli 2016 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. September 2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Informatik, Bioinformatik / Bioinformatics, Medieninformatik und Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.Sc. in Medieninformatik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher

Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Medieninformatik begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Die Medieninformatik ist eine Disziplin im Bereich der angewandten Informatik, die aufgrund der rasanten Entwicklung elektronischer Medien mit neuartigen Nutzerschnittstellen und der Verbreitung von Computern, Mobilgeräten und eingebetteten Geräten in allen Lebensbereichen immer mehr an Bedeutung gewinnt. ⁴Die Studierenden sollen lernen, Probleme aus den Bereichen Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung digitaler Medien sowie der Kommunikation zwischen Mensch und Maschine zu lösen. ⁵Die Studierenden erlernen wissenschaftliche Methoden, interpretieren medieninformatische Fragestellungen und beurteilen die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch. ⁶Die Studierenden erlernen die theoretischen Methoden zur Problemlösung und deren praktische Anwendung.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Medieninformatik ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in Medieninformatik oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Medieninformatik gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (**zur Wahl bzw. Wählbarkeit von Wahlpflicht-Modulen siehe Anmerkung 1**):

Modulnummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
Studienbereich Mensch-Computer-Interaktion und Medienproduktion (MEDI-HCI) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS ¹				
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
INFO-4175	WP	Advanced Image Synthesis	1-3	6
INFO-4211	WP	Avatars in Virtuellen Realitäten	1-3	6
INFO-4176	WP	Computational Photography	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Webprogrammierung und Internet (MEDI-WEB) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS ¹				
MEDI-4320	WP	Fortgeschrittene Medienanwendungen im Netz	1-3	6

MEDI-4310	WP	Fortgeschrittene Web-Entwicklung	1-3	6
MEDI-4399	WP	Spezielle Kapitel Web und Internet	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Computergrafik und Visual Computing (MEDI-VIS) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS¹⁾				
INFO-4351	WP	Parallele Rechnerarchitekturen	1-3	6
INFO-4162	WP	Bildverarbeitung II (3D-Computer-Vision)	1-3	6
INFO-4170	WP	Geometrische Modellierung und Simulation	1-3	6
INFO-4174	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4164	WP	Medizinische Bildverarbeitung	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Multimediatechnik (MEDI-MMT) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS¹⁾				
INFO-4331	WP	Anwendungen der Multimediatechnik	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4177	WP	Intelligent Systems II	1-3	6
INFO-4167	WP	Computer Graphics	1-3	6
INFO-4312	WP	Entwurf und Synthese Eingebetteter Systeme	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Medieninformatik (MEDI-MEDI) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS^{1), 2)}				
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
INFO-4175	WP	Advanced Image Synthesis	1-3	6
INFO-4211	WP	Avatars in Virtuellen Realitäten	1-3	6
INFO-4176	WP	Computational Photography	1-3	6
MEDI-4320	WP	Fortgeschrittene Medienanwendungen im Netz	1-3	6
MEDI-4310	WP	Fortgeschrittene Web-Entwicklung	1-3	6
MEDI-4399	WP	Spezielle Kapitel Web und Internet	1-3	6
INFO-4351	WP	Parallele Rechnerarchitekturen	1-3	6
INFO-4162	WP	Bildverarbeitung II (3D-Computer-Vision)	1-3	6
INFO-4170	WP	Geometrische Modellierung und Simulation	1-3	6
INFO-4174	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4164	WP	Medizinische Bildverarbeitung	1-3	6

INFO-4331	WP	Anwendungen der Multimediatechnik	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4177	WP	Intelligent Systems II	1-3	6
INFO-4167	WP	Computer Graphics	1-3	6
INFO-4312	WP	Entwurf und Synthese Eingebetteter Systeme	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Praxis der Medieninformatik (MEDI-PRAX) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS ¹⁾				
MEDI-4510	WP	Audiovisuelle Medien I (Videoschnitt und Kameratechnik)	1-3	3
MEDI-4511	WP	Audiovisuelle Medien II (3D- Animation)	1-3	3
MEDI-4512	WP	Audiovisuelle Medien III (Special Effects)	1-3	3
MEDI-4599	WP	Spezielle Kapitel Medienproduktion	1-3	3
MEDI-4998	WP	Forschungsprojekt ³⁾	1-3	9
Studienbereich Informatik und Medieninformatik (MEDI-INFO) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS ^{1), 4)}				
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
INFO-4175	WP	Advanced Image Synthesis	1-3	6
INFO-4211	WP	Avatars in Virtuellen Realitäten	1-3	6
INFO-4176	WP	Computational Photography	1-3	6
MEDI-4320	WP	Fortgeschrittene Medienanwendungen im Netz	1-3	6
MEDI-4310	WP	Fortgeschrittene Web- Entwicklung	1-3	6
MEDI-4399	WP	Spezielle Kapitel Web und Internet	1-3	6
INFO-4351	WP	Parallele Rechnerarchitekturen	1-3	6
INFO-4162	WP	Bildverarbeitung II (3D- Computer-Vision)	1-3	6
INFO-4170	WP	Geometrische Modellierung und Simulation	1-3	6
INFO-4174	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4164	WP	Medizinische Bildverarbeitung	1-3	6
INFO-4331	WP	Anwendungen der Multimediatechnik	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4177	WP	Intelligent Systems II	1-3	6
INFO-4167	WP	Computer Graphics	1-3	6
INFO-4312	WP	Entwurf und Synthese Eingebetteter Systeme	1-3	6
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	1-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6

INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	1-3	6
INFO-4452	WP	Codierungstheorie	1-3	6
INFO-4482	WP	Beweistheorie	1-3	6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II	1-3	6
INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität	1-3	9
INFO-4142	WP	Database Systems and Modern CPU Architecture	1-3	6
INFO-4341	WP	Kommunikationsnetze	1-3	9
INFO-4345	WP	Modellierung und Simulation I	1-3	6
INFO-4998	WP	Forschungsprojekt ³⁾	1-3	9
Studienbereich Vertiefung und Anwendungsfächer (MEDI-APPL) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS^{1), 5)}				
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
INFO-4175	WP	Advanced Image Synthesis	1-3	6
INFO-4211	WP	Avatars in Virtuellen Realitäten	1-3	6
INFO-4176	WP	Computational Photography	1-3	6
MEDI-4320	WP	Fortgeschrittene Medienanwendungen im Netz	1-3	6
MEDI-4310	WP	Fortgeschrittene Web-Entwicklung	1-3	6
MEDI-4399	WP	Spezielle Kapitel Web und Internet	1-3	6
INFO-4351	WP	Parallele Rechnerarchitekturen	1-3	6
INFO-4162	WP	Bildverarbeitung II (3D-Computer-Vision)	1-3	6
INFO-4170	WP	Geometrische Modellierung und Simulation	1-3	6
INFO-4174	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4164	WP	Medizinische Bildverarbeitung	1-3	6
INFO-4331	WP	Anwendungen der Multimediatechnik	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4177	WP	Intelligent Systems II	1-3	6
INFO-4167	WP	Computer Graphics	1-3	6
INFO-4312	WP	Entwurf und Synthese Eingebetteter Systeme	1-3	6
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	1-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	1-3	6
INFO-4452	WP	Codierungstheorie	1-3	6
INFO-4482	WP	Beweistheorie	1-3	6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II	1-3	6
INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität	1-3	9
INFO-4142	WP	Database Systems and Modern CPU Architecture	1-3	6

INFO-4341	WP	Kommunikationsnetze	1-3	9
INFO-4345	WP	Modellierung und Simulation I	1-3	6
INFO-4998	WP	Forschungsprojekt ³⁾	1-3	9
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
Studienbereich Master's Thesis (MASTER)				
MEDI-4999	P	Masterarbeit incl. Vortrag	4	30
Gesamt				120

¹⁾ Es sind Module mit einer dem angegebenen Gesamtumfang entsprechenden Gesamtzahl von ECTS-Punkten zu wählen. Wählbar sind (vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots, siehe Modulhandbuch) die in der Tabelle angegebenen Module. Weitere wählbare Module können im Modulhandbuch festgelegt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese von den Studierenden, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgt, so auszuüben, dass die in den jeweiligen Bereichen bzw. Teilbereichen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten genau erreicht wird. Die Wahl eines Moduls in einem Studienbereich ist nur möglich, wenn dieses Modul nicht bereits in einem anderen Studienbereich gewählt wurde.

²⁾ Es muss mindestens ein Seminar im Studienbereich MEDI-MEDI gewählt werden.

³⁾ Es darf im Studiengang maximal ein Forschungsprojekt (entweder Modulnummer MEDI-4998 oder Modulnummer INFO-4998) gewählt werden.

⁴⁾ Im Studienbereich MEDI-INFO können zudem auch Module aus den Bachelorstudiengängen Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik und Medizininformatik, die in diesen Bachelorstudiengängen für das dritte bis sechste Semester empfohlen sind, gewählt werden, sofern diese noch nicht im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums belegt wurden.

⁵⁾ Im Studienbereich MEDI-APPL können (vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots, siehe Modulhandbuch) zudem auch Module aus den Fachrichtungen Medienwissenschaft, Psychologie und Kognitionswissenschaft gewählt werden. Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch angegeben. Weitere Fachrichtungen bzw. wählbare Module können im Modulhandbuch festgelegt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹⁾ Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. angeleitete Projektarbeit im Kontext einer Arbeitsgruppe (Forschungsprojekt)
5. Tutorien.

²⁾Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³⁾In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴⁾Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵⁾Im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1

LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Medieninformatik ist Deutsch.
²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils bestehen nicht.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Master-Arbeit (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2016/2017.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Medieninformatik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 1. April 2017 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Medieninformatik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, ist die Master-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen, hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 16. September 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor